

## **Fragen und Antworten zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) im Erzbistum Hamburg (FAQ)**

Im Juli 2023 trat das staatliche Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) in Kraft. Das Erzbistum Hamburg fällt in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und ist verpflichtet, eine interne Meldestelle für Hinweise einzurichten.

Das Erzbistum Hamburg hat daher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine interne gemeinsame Meldestelle für das Erzbistum Hamburg und weiteren kirchliche Körperschaften auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg eingerichtet sowie ein eigenes Gesetz zur Umsetzung des HinSchG erlassen.

Für detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Website unter den dort angegebenen Links das

- Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) sowie das
- Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) im Erzbistum Hamburg.

### **I. Warum gibt es das Hinweisgeberschutzgesetz?**

Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kenntnisse über Verstöße erlangen und diese melden, werden vor Repressalien und Nachteilen geschützt. Dies soll sicherstellen, dass hinweisgebende Personen nicht aus Angst vor negativen Konsequenzen an ihrer Arbeitsstelle Meldungen über Missstände zurückhalten.

### **II. Interne und externe Meldestelle**

#### **1. Für wen ist die interne Meldestelle im Erzbistum Hamburg zuständig? Gehören die Pfarreien zu der internen Meldestelle?**

Die Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle besteht nur für Stellen, bei denen mindestens 50 Personen beschäftigt sind. Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Hinweisgebern wurde im Erzbistum Hamburg entschieden, dass auch andere kirchliche Körperschaften unabhängig von der Zahl der bei ihnen jeweils beschäftigten Personen an dem internen Meldesystem teilnehmen, so dass eine gemeinsame interne Meldestelle für das Erzbistum Hamburg und die weiteren kirchlichen Körperschaften eingerichtet worden ist. Dies betrifft folgende Körperschaften:

- Erzbistum Hamburg
- Erzbischöflicher Stuhl zu Hamburg
- Metropolitankapitel
- Erzbischöfliches Amt Schwerin
- Kirchengemeinden
- kirchliche Stiftungen, die nach kirchlichem Recht öffentliche juristische Personen sind und deren Sitz im Erzbistum Hamburg liegt, insbesondere die Erzbischöfliche Stiftung Lübecker Märtyrer und die Stiftung Katholisches Trauerzentrum und Kolumbarium St. Thomas Morus in Hamburg

## **2. Was ist eine interne oder externe Meldestelle? An wen soll ich mich wenden?**

Die interne Meldestelle wird von der jeweiligen Körperschaft eingerichtet. Das Erzbistum Hamburg hat eine gemeinsame interne Meldestelle eingerichtet. (siehe Ziffer II. 1.).

Externe Meldestellen hat der Bund beim Bundesamt für Justiz und an weiteren Stellen eingerichtet. Es besteht ein Wahlrecht, ob Sie sich an die gemeinsame interne Meldestelle im Erzbistum Hamburg oder an eine externe Meldestelle wenden. Jedoch sollen Personen in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den behaupteten Verstoß vorgegangen werden kann, vorzugsweise die Meldung an die gemeinsame interne Meldestelle im Erzbistum Hamburg richten. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich erneut an eine externe Meldestelle zu wenden.

Das Erzbistum Hamburg hat entsprechend der durch das Hinweisgeberschutzgesetz eingeräumten Möglichkeit eine darauf spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit der Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen internen Meldestelle beauftragt.

## **3. Welche Anforderungen sind von der gemeinsamen internen Meldestelle einzuhalten?**

Die Meldekanäle sind so gestaltet, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben. Dabei wird sichergestellt, dass keine unberechtigten Personen Zugriff auf die Identität der hinweisgebenden Person oder den Hinweis selbst erhalten. Insbesondere hat die Meldestelle den kirchlichen Datenschutz einzuhalten.

## **III. Hinweisgebende Personen, Verstöße und Schutz**

### **1. Wer kann Hinweise geben und ist geschützt? Was und wer ist nicht geschützt?**

Hinweisgebende Person kann jede und jeder Beschäftigte oder Beamtin oder Beamte sowie jeder Kleriker und Weihesakandidaten sein. Hinweisgebende Person kann auch jede ehrenamtlich tätige Person sein.

Geschützt werden

- die hinweisgebende Person selbst,
- Personen, die die hinweisgebende Person bei ihrer Meldung unterstützen,
- Personen, die von einer Meldung betroffen sind.

Geschützt ist, wer eine Meldung im Rahmen der dafür geltenden Verfahrenswege abgibt, zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen, und die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des staatlichen Hinweisgeberschutzgesetzes oder des diözesanen Gesetzes über die gemeinsame interne Meldestelle für hinweisgebende Personen im Erzbistum Hamburg fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei. Ebenfalls gilt der Schutz für Offenlegungen, das heißt für das Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit.

Hinweisgebende Personen sind auch dann geschützt, wenn sich der Hinweis später als unzutreffend herausstellt. Eine falsche Verdächtigung kann erhebliche Folgen für die Betroffenen haben. Betroffenen kann ein Anspruch auf Ersatz des aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unrichtigen Meldung oder Offenlegung entstandenen Schadens zustehen. Zudem können

strafrechtliche Konsequenzen drohen. Auch wird die Identität von Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen melden, nicht vor einer Weitergabe geschützt.

## 2. Welche Verstöße können gemeldet werden?

Als Verstoß kann beispielsweise jeder Verstoß gegen Strafvorschriften gemeldet werden, also gegen jede Strafnorm nach deutschem Recht. Ferner können Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, gemeldet werden, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, insbesondere aus den Bereichen Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Mindestlohngesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, usw.

Zusätzlich geht es um Verstöße gegen Rechtsnormen, die zur Umsetzung europäischer Regelungen getroffen wurden, z.B. Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Vorgaben zum Umweltschutz und Regelungen des Datenschutzes.

Im kirchlichen Bereich können Verstöße insbesondere gegen kirchenvermögensrechtliche Vorschriften über Genehmigungserfordernisse, die Beteiligung der diözesanen Konsultationsorgane, Bestechung sowie Bestechlichkeit (cc. 1376 – 1378 Codex Iuris Canonici) und Pflichten im Rahmen der Vermögensverwaltung nach den Cannones des V. Buches des Codex Iuris Canonici gemeldet werden.

## 3. Gegen welche Repressalien ist die hinweisgebende Person geschützt?

Repressalien sind Nachteile im Zusammenhang mit der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind, beispielsweise eine ungerechtfertigte Kündigung, eine geänderte Aufgabenübertragung, die Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen oder Diskriminierungen.

## 4. Warum gibt es neben der internen Meldestelle auch andere Stellen, an die man sich wenden kann?

Die interne Meldestelle ist nur zuständig für die im staatlichen Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) sowie im kirchlichen Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) im Erzbistum Hamburg genannten Tatbestände.

### Für folgende Bereich bestehen Sonderzuständigkeiten:

- **Sexueller Missbrauch** an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gemäß der Interventionsordnung: [Interventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg oder die unabhängigen Ansprechpersonen wenden.](#)
- Verletzungen oder Verstöße gegen das **Kirchliche Datenschutzgesetz** (KDG): der jeweilige betriebliche Datenschutzbeauftragte oder der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Diözesen Herr Kim Schoen, ITEBO GmbH, Dielingerstraße 40, 49074 Osnabrück, 0541 – 9631 222, dsb@itebo.de.
- **Verletzungen der Pflichten zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder der Verschwiegenheit durch Geistliche sowie Seelsorgerinnen oder Seelsorger** über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist; hierzu wenden Sie sich bitte an den Erzbischöflichen Generalvikar unter [generalvikar@erzbistum-hamburg.de](mailto:generalvikar@erzbistum-hamburg.de),

- **Beschwerden, Anregungen und Resonanzen;** hierzu wenden Sie sich bitte an das Beschwerdemanagement des Erzbistums Hamburg unter [resonanzen@erzbistum-hamburg.de](mailto:resonanzen@erzbistum-hamburg.de).
- **Mobbing:** Mobbingbeauftragte des Erzbistums Hamburg, Frau Clausen, Telefon: 040-33 11 84, E-Mail: [G.Clausen@t-online.de](mailto:G.Clausen@t-online.de).

Soweit es sich bei der Meldung an eine der vorgenannten Stellen um Tatbestände nach dem Hinweisgeberschutzgesetz handelt, gilt in diesen Fällen der Schutz vor Repressalien in gleicher Weise.

#### IV. Verfahren und Ablauf

##### 1. Wie kann eine Meldung abgegeben werden? Wie ist die gemeinsame interne Meldestelle im Erzbistum Hamburg zu erreichen?

Die gemeinsame interne Meldestelle kann wie folgt erreicht werden:

- über ein elektronisches Formular auf der Webseite des Erzbistums Hamburg: [Meldeplattform](#),
- telefonisch unter der Nummer: 0221 / 9519075
- per Telefax unter der Faxnummer: 0221 / 9519092
- postalisch unter der Anschrift  
CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Habsburgerring 24  
50674 Köln

##### 2. Wie verläuft das Bearbeitungsverfahren bei der gemeinsamen internen Meldestelle im Erzbistum Hamburg?

Der regelmäßige Ablauf stellt sich wie folgt dar:

1. Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person innerhalb von 7 Tagen.
2. Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des staatlichen Hinweisgeberschutzgesetzes oder des diözesanen Gesetzes über die gemeinsame interne Meldestelle für hinweisgebende Personen im Erzbistum Hamburg fällt.
3. Kontakt mit der hinweisgebenden Person herstellen und halten, um ggf. weitere Informationen zu erfragen.
4. Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldungen prüfen.
5. Angemessene Folgemaßnahmen ergreifen.
6. Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung.
7. Die Rückmeldung soll die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese enthalten, sofern dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
8. Die Hinweise sind unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes zu dokumentieren. Diese Dokumente sind zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.

##### 3. Werden anonyme Hinweise bearbeitet?

Das staatliche Hinweisgeberschutzgesetz sieht keine Verpflichtung vor, dass auch anonyme Meldungen bearbeitet werden müssen. Im Erzbistum Hamburg wurde jedoch entschieden, anonymen

Hinweisen dann nachzugehen, wenn sie sachbezogene Gesichtspunkte enthalten in Bezug auf einen Rechtsverstoß enthalten. Dies ist in der Regel indes bei allgemeinen Verdächtigungen oder pauschalen Beschwerden nicht der Fall. Allerdings werden wiederum bloße Diffamierungen oder Herabsetzungen einer Person nicht bearbeitet.

#### **4. Kann die Identität der hinweisgebenden Person bekannt gemacht werden?**

Die Identität der hinweisgebenden Person und die der in der Meldung genannten Personen werden vertraulich behandelt. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der hinweisgebenden Person darf die interne Meldestelle die Identität weitergeben

- bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen falschen Informationen,
- im Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Anordnung in Verwaltungs- bzw. Bußgeldverfahren.

Die Meldestelle informiert in solchen Fällen die hinweisgebende Person vorab über die Preisgabe ihrer Identität.

#### **5. Wird die von der Meldung betroffene Person informiert?**

Zwar besteht nach dem kirchlichen Datenschutzrecht im Allgemeinen eine Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen einer Meldung seitens der Meldestelle. Das wird allerdings in der Regel ausscheiden, wenn andernfalls eine solche Information die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle gefährden würde. Diese Ausnahme erlauben das kirchliche und staatliche Datenschutzrecht ausdrücklich.